

§ 69 MBPolVDVDV — Prüfungsakten und Einsichtnahme

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei
Stand: 20.03.2020 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Zu jeder Anwärtlerin und jedem Anwärter wird eine Prüfungsakte geführt.
- (2) In die Prüfungsakte werden aufgenommen:
 1. die Klausuren der Zwischenprüfung,
 2. die Protokolle der praktischen und der mündlichen Prüfung der Zwischenprüfung,
 3. eine Ausfertigung des Zwischenprüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nichtbestandene Zwischenprüfung,
 4. die Klausuren der Laufbahnprüfung,
 5. das Protokoll der mündlichen Prüfung der Laufbahnprüfung und
 6. eine Ausfertigung des Abschlusszeugnisses oder des Bescheides über die nichtbestandene Laufbahnprüfung.
- (3) Die Prüfungsakte wird mindestens fünf und höchstens zehn Jahre aufbewahrt. Sie kann elektronisch aufbewahrt werden.
- (4) Auf Antrag können die Betroffenen unter Aufsicht ihre Prüfungsakte einsehen
 1. nach Beendigung der Zwischenprüfung die Aktenteile, die die Zwischenprüfung betreffen, und
 2. nach Beendigung der Laufbahnprüfung die gesamte Prüfungsakte.

Die Einsichtnahme wird in der Prüfungsakte vermerkt.

Zitiervorschlag: § 69 MBPolVDVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MBPolVDVDV/69>